



Brüssel, den 16. Juni 2015
(OR. en)

9891/15

DENLEG 81
AGRI 325
SAN 186

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9533/15 DENLEG 79 AGRI 303 SAN 168 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Riboflavinen (E 101) und Carotinen (E 160a) in getrockneten Kartoffeln in Form von Granulat oder Flocken

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Diese Liste kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 wird der Beschluss über die Aktualisierung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gefasst, wobei aus Gründen der Effizienz die Frist für eine Ablehnung durch das Europäische Parlament und den Rat auf zwei Monate verkürzt werden kann.

2. Nach Artikel 12 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG² des Rates bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor der Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 14. April 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Dieser stimmte dem Verordnungsentwurf einstimmig zu.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 29. Mai 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den obengenannten Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle mit verkürzten Fristen aus Gründen der Effizienz kann der Rat innerhalb von zwei Monaten den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt; vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts; unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

6. Die Delegationen wurden am 3. Juni 2015 ersucht, bis zum 12. Juni 2015 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
 7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 9533/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht, kann die Kommission die Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 2 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-